

ben 1254 aus, das Herzogtum zerfiel und die herzogliche Gewalt ging, das Land zerstückelnd, an die Grafen über, hier in unserer Gegend an die alten Grafen von Bregenz. Die zentrale Gewalt war zerfallen. Erben derselben waren nun die Grafen, sie verwalteten ihr Gebiet, setzten dort Recht, fast wie wenn sie selber Kaiser oder König wären. Diese verliehen oder wohl auch sich selbst zugeeigneten Machtbefugnisse liessen sie sich sorgfältig vom Kaiser oder König bestätigen. Sie waren unter dem Begriff der Reichsunmittelbarkeit zusammen gefasst. Die Grafschaft wurde ein nur noch direkt und allein dem Kaiser unterstelltes Reichslehen. Die kaiserlichen oder königlichen Bestätigungen für dieses reichsunmittelbare (Reichs)Lehen begannen mit König Wenzel am 22. Juli 1396 an Graf Heinrich II. von Werdenberg-Vaduz. Ihr folgten solche fast bei jedem kaiserlichen Thronwechsel an die verschiedenen Grafen (1402, 1430, 1439, 1454, 1492, 1507 und als letzte wohl die Erhebung Liechtensteins zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum durch Kaiser Karl VI. (1711–1740) am 23. Jänner 1719, insgesamt 14 mal. Die sich aus der Reichsunmittelbarkeit sich für den Grafen (Fürsten) ergebenden landesherrlichen Rechte sind bei uns als sog. brandisische Freiheiten in die Geschichte eingegangen. *«Die Brandisischen Freiheiten sind Rechte der Eigentümer der beiden Landschaften, nicht des Volkes. Sie waren Reichslehen, da sie ursprünglich dem König als Reichsoberhaupt zustanden und dann als Privilegien an die Landesherren übergangen und mit dem Verfall der zentralen Reichsgewalt immer grösseren Umfang annahmen. Die Untertanen waren lediglich an der inländischen Gerichtsbarkeit interessiert... Aus den Brandisischen Freiheiten geht hervor, dass alle wirtschaftlichen Machtquellen der beiden Landschaften im Eigentum der Landesherren standen und dass sie ihr Eigentum in Form von Lehen an die Untertanen weiter gaben.»* (JBL 43).

Im besonderen zählten zu diesen dem Landesherrn im Laufe der Jahrhunderte zu eigen gewordenen (verliehenen und angemassten) Rechten (*«Brandisischen Freiheitsrechten»*), die er

a) selber ausüben konnte (z.B. Patronatsrechte, Jagd, Bewirtschaftung von Eigengütern wie Meierhof, Schlossgüter, Waldungen, Frondienste oder Zehent, Zoll, Maut) oder die er

b) als Lehen – Pacht nach bestimmten sich herausgebildeten Lehenrechtsnormen wie Erblehen, Schupflehen – gegen Zinszahlung weiter vergab (z.B. Mühlen, Sägen, Tafernen, (Wirtschaften), Gewerbliche Betriebe (z.B. Bad Vogelsang in Triesen), Bergwerke, Geleitsrecht für Kaufleute und Wanderer, oder

c) sogar an das Volk mit der Einrichtung der Landammänner-Regierung die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, das Steuererheben, den Heerbann, das Notariatsgeschäft (Urkunden zu siegeln), das Exekutionswesen, Vormundschaftswesen, den Strassen- und Wegbau, die Verwaltung der Dörfer (Gemeinden), die Armenfürsorge, die Bekämpfung der Landsnöte (Rhein und Rufe) etc. überliess.

Der Ertrag dieser Rechte wurde jeweils bei Verkaufsverhandlungen unserer Landschaften in Geld geschätzt und war für den Kaufpreis bestimmend und entscheidend. Alle diese Rechte gingen im 19. Jahrhundert entweder unter oder wurden durch die Fürsten Alois II. (1836–1858) und Johann II. (1858–1929) dem Lande als Einkünfte überlassen oder ganz beseitigt (wie z.B. der Zehent) oder an deren Stelle neue staatliche gesetzt (z.B. Gerichtswesen, Verwaltung).